

Hundesteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat am 13.12.2012 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

Rechtsgrundlagen

- 1.) Gemäß § 7 Abs. 1 und 4 sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Okt. 2012 (GV.NRW S. 474)
- 2.) der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dez. 2011 (GV.NRW S.687).

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht und Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist eine natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht beginnt auf jeden Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zulaufen beim Ordnungsamt der Stadt Oer-Erkenschwick gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben worden ist.
- (5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Steuerschuldners.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	96,00 €
b) wenn zwei Hunde gehalten werden, je Hund	108,00 €
c) wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	120,00 €
- (2) Hunde, die nach § 4 von der Steuer befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mitgezählt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) **Für jeden Hund im Sinne des § 3 dieser Satzung wird die Steuer auf den dreifachen Satz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung festgesetzt.**

§ 3

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 vermutet wird, oder nach § 3 Abs. 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind: Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
 - a) Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 - b) Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt.
 - c) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - d) Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 - e) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - f) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

- (4) Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen dienen (**Assistenzhunde**). Maßgebend ist die Eintragung des entsprechenden Merkmals im Schwerbehindertenausweis. (Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“) Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den genannten Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
 - b) Hunde, die nachweislich für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst ausgebildet sind und verwendet werden (**Rettungshunde**). Der Nachweis ist von der jeweiligen Hilfsorganisation zu erbringen.

- c) Hunde, die nachweislich für eine tiergestützte, medizinische Behandlung ausgebildet sind und verwendet werden (**Therapiehunde**). Der Nachweis ist von einer anerkannten Organisation oder Einrichtung zu erbringen.
- (2) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Eine Steuerbefreiung für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung ist ausgeschlossen, sofern sie nicht unter Absatz 1 a, b oder c fallen.
- (4) Die Befreiung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Oer-Erkenschwick anzuzeigen. In diesem Fall beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen für
- (a) Hunde, die als **Melde- Sanitäts- oder Schutzhunde** verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (b) **Meldehund** : macht Person schnell auf Gefahr aufmerksam; findet u.a. Einsatz bei Diabetikern
- Sanitätshund**: dient zum schnellen Aufspüren; zu finden im Bereich des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder einer ähnlichen sozialen oder öffentlichen Organisation
- Schutzhund**: erforderlich, um Gefahr für Leib und Leben abzuwenden; häufig bei Polizeieinsätzen zu finden
- (2) Für Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung im Alter erhalten, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für 1 Hund.
- (3) Über die Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung ist ausgeschlossen, sofern sie nicht unter Absatz 1a fallen.
- (5) Die Steuerermäßigung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Oer-Erkenschwick. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und

liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung.

- (6) Die Steuerermäßigung gilt für höchstens zwölf Monate. Eine Verlängerung ist jeweils für ein Jahr möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung weiterhin vorliegend und nachgewiesen sind.
- (7) Enden die Leistungen nach Absatz 1, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Oer-Erkenschwick anzuzeigen. In diesem Fall endet die Ermäßigung mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 6 Steuerfreiheit

Für Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Oer-Erkenschwick aufhalten, besteht keine Steuerpflicht. Dies gilt insbesondere für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden, oder von der Steuer befreit sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Für Welpen aus einem Wurf der Hündin des Hundehalters oder der Hundehalterin beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Welpen drei Monate alt werden.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet geendet hat.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalter bzw. einer Hundehalterin aus der Stadt Oer-Erkenschwick endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe in Oer-Erkenschwick von einem anderen Hundehalter bzw. einer anderen Hundehalterin gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für den aufnehmenden Hundehalter bzw. Hundehalterin mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr zum ersten Fälligkeitstermin im Voraus entrichtet werden. Die Steuer für zurückliegende Zeiträume wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in der Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer, auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Steuerpflicht bei der Stadt Oer-Erkenschwick anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Steuerpflicht bei der Stadt Oer-Erkenschwick abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters bzw. der Hundehalterin anzugeben.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Oer-Erkenschwick auf Nachfrage über die im Haushalt lebenden Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (4) Bei Hundebestandsaufnahmen sind alle volljährigen Haushaltsangehörigen unabhängig von einer Hundehaltung zu wahrheitsgemäßen Auskünften über eine Hundehaltung gegenüber der Stadt verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung von Hunden durch die Hundehalterin oder den Hundehalter nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht berührt.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Der Hundehalter erhält von der Stadt Oer-Erkenschwick für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist solange gültig, bis die Hundehalterin oder der Hundehalter von der Stadt Oer-Erkenschwick eine andere Hundesteuermarke erhält.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen, bzw. hat er die gültige Steuermarke mitzuführen.
- (3) Der Hundehalter hat den Verlust einer gültigen Steuermarke zu melden. In diesem Falle erhält der Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 7 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Bürgerbüro bzw. Ordnungsamt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuer - Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 15.12.2009 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 20.12.2012

**Menge
Bürgermeister**